



# Heimat verbindet.

Eine Brücke schlagen zwischen heute und morgen.  
Ratgeber für Erbschaften und Legate.



**SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ**  
**PATRIMOINE SUISSE**  
**PATRIMONIO SVIZZERO**  
**PROTECZIUN DA LA PATRIA**

# Heimat und Schweizer Heimatschutz

Heimat ist einmalig. Heimat ist ein Erbe, das verpflichtet. Für die Generationen nach uns.

Der Schweizer Heimatschutz ist die Stimme des gebauten Erbes in städtischen und in ländlichen Räumen. Er setzt sich ein für die Erhaltung, die Pflege und die sinnvolle Nutzung von Bauten, die sich durch besondere Qualität auszeichnen. Er setzt sich aber auch ein für den Schutz wertvoller Landschaften.

Um Bauten vergangener Zeiten in ihrer kulturellen Vielfalt zu erhalten, suchen wir zukunftstaugliche Lösungen. Der Einbezug von schützenswerten Objekten in das Alltagsleben ist uns wichtiger als die reine Konservierung. Deshalb beschäftigen wir uns vermehrt mit Fragen der Umnutzung. So zum Beispiel erfolgreich mit unserer Stiftung Ferien im Baudenkmal oder dem Heimatschutzzentrum in der Villa Patumbah.

Heimat entsteht dort, wo gelebt wird. Und wo gelebt wird, finden Veränderungen statt. Eine offene und andauernde Auseinandersetzung mit dem steten Wandel ist unerlässlich.

Der Schweizer Heimatschutz begleitet die Weiterentwicklung der gebauten Umwelt. Seine Aufmerksamkeit erstreckt sich auf alle Aspekte des Bauens und des damit verbundenen Lebens.

Denn was wir heute bauen, ist Heimat von morgen. Legen wir gemeinsam den Grundstein für die Zukunft!

Haus Blumenhalde in Uerikon ZH



Die vom Schweizer Heimatschutz gegründete Stiftung Ferien im Baudenkmal renoviert bedrohte Baudenkmäler und vermietet diese als Ferienwohnungen. [www.ferienimbauendenkmal.ch](http://www.ferienimbauendenkmal.ch)

Türalihus in Valendas GR



Die Stiftung Ferien im Baudenkmal wurde anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des Schweizer Heimatschutzes im Jahr 2005 gegründet. [www.ferienimbauendenkmal.ch](http://www.ferienimbauendenkmal.ch)

# Sehr geehrte Damen und Herren

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen geschehen soll? Vielleicht möchten Sie nicht nur Ihren engeren Familienkreis und andere lieb gewonnene Menschen berücksichtigen, sondern auch die für unsere Gesellschaft so wichtige Arbeit gemeinnütziger Organisationen.

Ein Testament schafft eine klare Situation und schenkt Ihren Angehörigen die Sicherheit, Ihrem letzten Wunsch vollständig gerecht zu werden. Auch wenn Sie nicht vermögend sind, ist es sinnvoll, ein Testament zu schreiben. Ein Testament gibt Ihnen die Gewissheit, dass Ihre Hinterlassenschaft den Menschen und Institutionen zugute kommt, die Ihnen etwas bedeuten.

Dieser Ratgeber möchte Ihnen die wichtigsten Zusammenhänge rund um die Regelung der Hinterlassenschaft aufzeigen und Ihnen helfen, ein rechtsgültiges Testament zu schreiben.

Wenn Fragen offen bleiben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Als Geschäftsführer berate ich Sie gerne persönlich und vertraulich unter Telefon 044 254 57 00.



Stefan Kunz,  
Geschäftsführer



Stefan Kunz  
Schweizer Heimatschutz

Schulthess Gartenpreis 2021 an die Stiftung ProSpecieRara



Der Schweizer Heimatschutz verleiht seit 1998 den Schulthess Gartenpreis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Gartenkultur.  
[www.heimatschutz.ch/gartenpreis](http://www.heimatschutz.ch/gartenpreis)

Casa Parrocchiale in Campo Vallemaggia TI



Das gemeinsam vom Schweizer Heimatschutz und der Stiftung Ferien im Baudenkmal lancierte Projekt «Marché Patrimoine – die Plattform für Baudenkmäler» vermittelt und rettet bauhistorisch wertvolle Gebäude. [www.marchepatrimoine.ch](http://www.marchepatrimoine.ch)

# Testamente und Erbvertrag

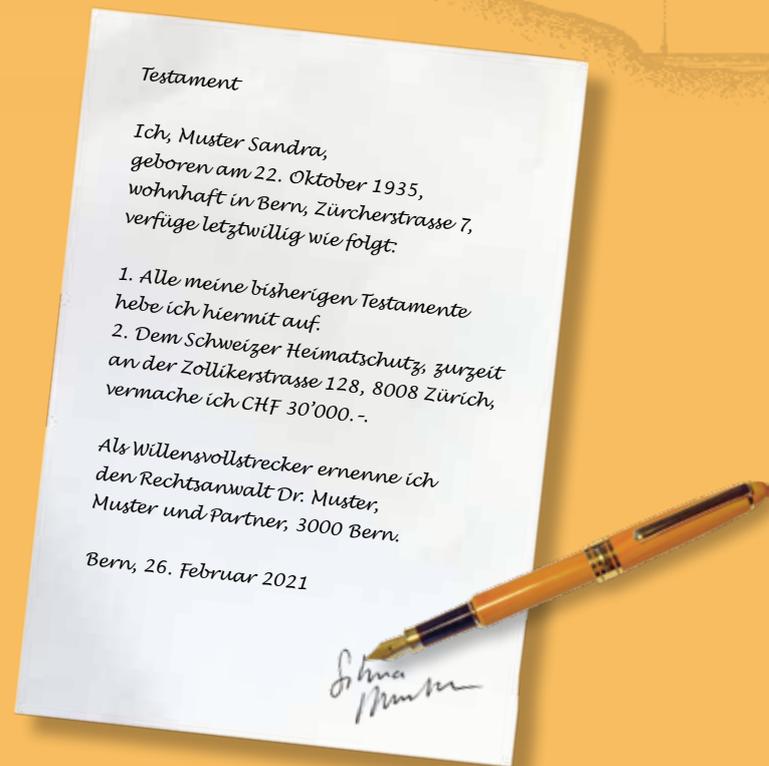
Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Sie Ihre Lieben und Institutionen, die Ihnen am Herzen liegen, rechtsverbindlich berücksichtigen können. Die folgenden Ausführungen helfen Ihnen, Ihren letzten Willen klar, unmissverständlich und rechtlich korrekt zu verfassen. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen finden Sie im Zivilgesetzbuch Art. 457 bis 640 ZGB.

## Das eigenhändige Testament (Art. 505 ZGB)

Ein Testament muss vom Erblasser handschriftlich verfasst werden. Geben Sie dem Testament einen Titel («Testament» oder «Letzter Wille») und führen Sie Ihre Personalien auf (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort). Weiter ist das genaue Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie der Ort der Niederschrift unbedingt anzugeben. Das Testament muss von Ihnen unterschrieben sein. Bitte achten Sie beim Verfassen auch darauf, dass Sie klar und deutlich formulieren.

Die korrekte Erstellung eines Testamentes ist von entscheidender Bedeutung. Formfehler, unklare Formulierungen oder die Verletzung der Pflichtteilsansprüche können zu Missverständnissen führen oder das Testament sogar ungültig oder anfechtbar machen. Am besten legen Sie Ihr Testament einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vor. Zum Beispiel einem Notar oder einem Anwalt.

## Muster-Testament mit Einsetzung des Schweizer Heimatschutzes



Alter Gemmiweg VS

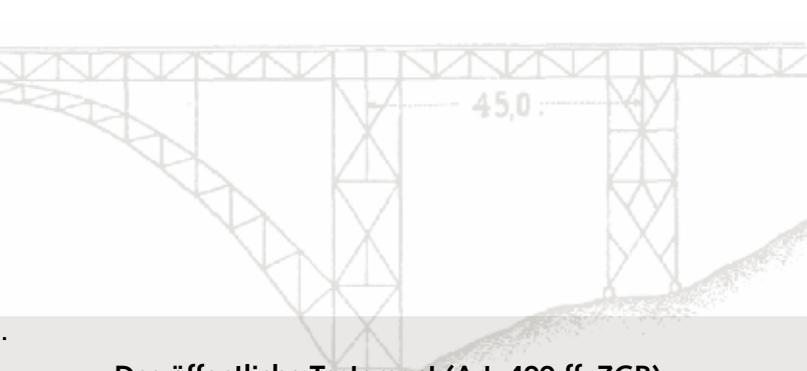


Der Schweizer Heimatschutz informiert mit seinen Publikationen über die landschaftlichen und baukulturellen Schönheiten in der Schweiz. Mit den Wanderführern der Reihe «Heimatschutz unterwegs» bieten wir Hintergrundwissen zu diversen Wanderouten.

Hotel Rosenloui in Rosenloui BE



In der Publikation «Die schönsten Hotels der Schweiz» werden besondere Gasthäuser vorgestellt, in denen eine hohe Baukultur gepflegt und ehrliche Gastfreundschaft gelebt wird.



### Das öffentliche Testament (Art. 499 ff. ZGB)

Das öffentliche Testament wird angewendet, wenn eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist. Dieses Testament muss von einer Urkundsperson (Notar, Bezirksschreiber, Gemeindeschreiber) errichtet werden (Beurkundung). Dazu müssen zwei Zeugen anwesend sein.

### Mündliches Testament (Art. 506 ff. ZGB)

Diese spezielle Form der letztwilligen Verfügung kommt nur dort in Frage, wo Erblassende infolge ausserordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Unfall, Krieg usw. nicht mehr in der Lage sind, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten. Sie können ihren letzten Willen zwei unabhängigen Zeugen mitteilen, welche das Testament sofort beim nächstgelegenen Gericht zu Protokoll erklären.

### Hinterlegung des Testamentes

Eine Hinterlegung ist von Vorteil, damit das Testament auch auffindbar ist. Sie können Ihr Testament beim Testamentsvollstrecker hinterlegen. Sie können sich auch beim Erbschaftsamt Ihrer Wohngemeinde erkundigen, wo Sie Ihr Testament hinterlegen können. Bank-Schliessfächer eignen sich nur, wenn jemand eine Vollmacht über Ihren Tod hinaus hat.

### Änderungen

Sie können sowohl das öffentliche als auch das eigenhändige Testament jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

### Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und seinen zukünftigen Erben. Er kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft geändert oder sogar aufgehoben werden. Ein Erbvertrag muss immer von einem Notar beurkundet werden.

Mit dem Erbvertrag kann ein Erbe zum Beispiel ganz oder teilweise auf seinen Pflichtteil verzichten.

«Dschungel-Tour» im Park der Villa Patumbah in Zürich ZH



Das Heimatschutzzentrum zeigt Ausstellungen und bietet Führungen, erlebnisorientierte Theatertouren und Workshops für Kinder und Erwachsene rund um das Thema Baukultur. [www.heimatschutzzentrum.ch](http://www.heimatschutzzentrum.ch)

Wakkerpreis 2021, Prangins VD



Der Schweizer Heimatschutz vergibt jährlich einer politischen Gemeinde den renommierten Wakkerpreis. Der Preis zeichnet besondere Leistungen in der Ortsbild- und Siedlungsentwicklung aus. [www.wakkerpreis.ch](http://www.wakkerpreis.ch)

## Erbfolge und Pflichtteile

Wer durch Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügen möchte, muss unter Umständen Pflichtteile (Art. 471 ZGB) beachten. Das Gesetz schützt die Nachkommen, die Eltern, den Ehegatten sowie die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner des Testamentschreibers.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn die verstorbene Person keine letztwillige Verfügung und keinen Erbvertrag hinterlässt. Sie dient auch dazu, lückenhafte Anordnungen zu ergänzen. Darüber hinaus bildet sie den Ausgangspunkt für die Berechnung der Pflichtteile.

Hinterlässt der Erblasser keine Erben und keine letztwillige Verfügung, so fällt die Erbschaft an den Staat (Art. 466 ZGB).

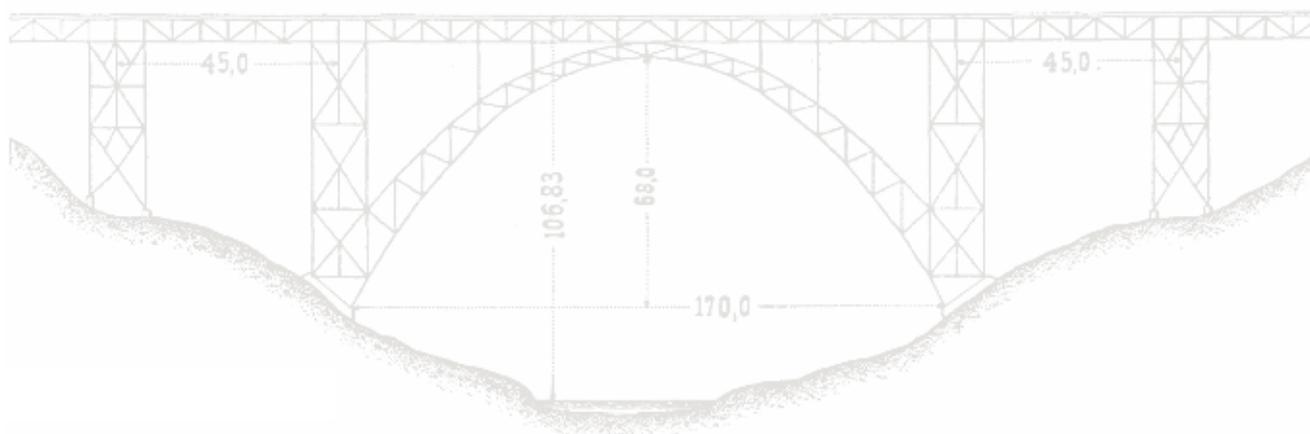
## Wichtige Hinweise

### Testamentsvollstrecker

Wenn sich Ihr Nachlass auf mehrere Personen verteilt oder bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt sich die Bezeichnung eines Testamentvollstreckers (zum Beispiel Rechtsanwalt, Notar, Bank, Treuhänder). Lassen Sie sich entsprechend beraten und fordern Sie eine Offerte an.

### Die Erbschaftssteuer

Wie die meisten Non-Profit-Organisationen ist auch der Schweizer Heimatschutz von Steuerabgaben befreit. Können die Kantone selbst dennoch Steuern verlangen? Die Erbschaftssteuer ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Bitte informieren Sie sich auf [www.spendenspiegel.ch](http://www.spendenspiegel.ch). Lassen Sie sich allenfalls von einer Fachperson beraten.



Erben	Erbanteil	Pflichtteil vom Erbenspruch	Freie Quote	Total freie Quote
Nur Kinder: – anderer Elternteil verstorben – Eltern geschieden – lediger Elternteil stirbt	100%	3/4 oder 75%	1/4 oder 25%	Total 25%
Kind(er) und Ehepartner sind Erben	Kind(er) 50% Ehepartner 50%	3/4 oder 75% 1/2 oder 50%	1/8 oder 12.5% 1/4 oder 25%	Total 37.5%
Nur Ehepartner und Eltern sind Erben (keine Kinder)	Ehepartner 75% Eltern 25%	1/2 oder 50% 1/4 oder 25%	3/8 oder 37.5% 1/8 oder 12.5%	Total 50%
Nur Eltern	Je 50%	Je 1/2 oder 50%	Je 1/4 oder 25%	Total 50%
Nur Geschwister oder deren Nachkommen	100%	Kein Pflichtteil		Total 100%

# Den Heimatschutz begünstigen

**Schweizer Baudenkmäler schützen, erlebbar machen, sinnvoll nutzen.**  
Projekte, die ohne Legate nicht zu finanzieren wären.

## **Vermächtnis (Legat)**

Sie können etwa dem Schweizer Heimatschutz einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Sache vermachen, zum Beispiel Wertschriften, Immobilien oder Sachwerte. Der Schweizer Heimatschutz wird dieses Legat sorgfältig für seine Projekte einsetzen.

## **Erbeinsetzung**

Sie können zum Beispiel den Schweizer Heimatschutz als Miterbe zu einer bestimmten Quote (Bruchteil oder Prozentsatz) oder als Alleinerbe einsetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Pflichtteile gegenüber erbberechtigten Personen wie Nachkommen, Ehepartnerin oder Eltern verletzt werden.

Auf unserer Website finden Sie verschiedene Online-Dienstleistungen zum Thema: [www.heimatschutz.ch/legat](http://www.heimatschutz.ch/legat)

## **Haben Sie Fragen?**

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Steinbogenbrücke von Puntid im Bavonatal TI



Der Schweizer Heimatschutz und Pro Natura engagieren sich mit dem Schoggitaler seit 1946 für den Erhalt des Schweizer Natur- und Kulturerbes. [www.schoggitaler.ch](http://www.schoggitaler.ch)

Lavaux am Genfersee VD



Mit seinem politischen Engagement und seinen Stellungnahmen setzt sich der Schweizer Heimatschutz für die Bewahrung einmaliger Kulturlandschaften ein.



**SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ  
PATRIMOINE SUISSE  
PATRIMONIO SVIZZERO  
PROTECZIUN DA LA PATRIA**

Schweizer Heimatschutz  
Villa Patumbah  
Zollikerstrasse 128  
8008 Zürich

T 044 254 57 00  
F 044 252 28 70

**[www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)**  
[stefan.kunz@heimatschutz.ch](mailto:stefan.kunz@heimatschutz.ch)

**PC 80-2202-7**

**Heimat erfahren. Heimat bewahren.** Mit einem Legat für den Schweizer Heimatschutz oder mit einer Erbeinsetzung schaffen Sie ein bedeutendes Denkmal für kommende Generationen. Herzlichen Dank.

